

## 1. 1 Allgemeine Informationspflichten (§ 5 ECG)

Der Diensteanbieter hat folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich (zB auf der Startseite oder mittels klar erkennbarem Link zB „Wir über uns“) zur Verfügung zu stellen (bei Diensten, die über ein Mobiltelefon bereitgestellt werden, wird es genügen, wenn zB ein Hinweis auf eine über das Internet zugängliche Website gegeben wird):

- seinen **Namen** bzw seine **Firma**;

Soweit Diensteanbieter der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen, sind diesbezüglich die Bestimmungen der GewO, besonders deren § 63 maßgeblich. Dementsprechend haben Einzelunternehmer (natürliche Personen), die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, ihren „Namen“ zu führen. Darunter ist - auch wenn dies im Gesetz nicht mehr ausdrücklich so geregelt ist - jedenfalls der Familienname mit zumindest einem ausgeschriebenen Vornamen zu verstehen.

Im Firmenbuch eingetragene natürliche (Einzelunternehmer) und juristische Personen (zB GesmbH, AG) und Personengesellschaften (OG, KG) haben nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (§ 14 UGB) ihre Firma so anzugeben wie sie im Firmenbuch eingetragen ist. Sollte bei im Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmen die eingetragene Firma vom bürgerlichen Namen abweichen haben solche Einzelunternehmen spätestens ab 1.1.2010 zusätzlich ihren bürgerlichen Namen anzugeben.

- die geografische **Anschrift**, unter der er niedergelassen ist;

unter der „geografischen Anschrift“ versteht man eine „ladungsfähige“ Adresse (persönliche Zustellbarkeit von behördlichen bzw gerichtlichen Schriftstücken);

- **Angaben**, auf Grund derer ein Nutzer (Kunde) **rasch und unmittelbar** mit ihm in **Verbindung** treten kann, einschließlich seiner **E-Mail-Adresse**;

die bloße Angabe der E-Mail-Adresse alleine genügt nicht. Wie der OGH bereits entschieden hat, muss daneben zusätzlich noch eine weitere Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer oder Faxnummer) angeführt werden;

- **Firmenbuchnummer** und **Firmenbuchgericht**, sofern vorhanden;

- **die zuständige Aufsichtsbehörde**;

Leider ist nicht eindeutig geklärt, wer genau als zuständige Aufsichtsbehörde anzusehen ist. Die Aufsichtsbehörde soll jedenfalls Anlaufstelle für die Nutzer eines Dienstes der Informationsgesellschaft sein. Dazu wird teilweise vertreten, dass damit jene Behörde gemeint ist, die berechtigt ist, die Berufsberechtigung zu entziehen (bei Mitgliedern der Wirtschaftskammerorganisation daher idR die Gewerbebehörde, aber eben nicht immer). Denkbar wäre auch, dass es sich dabei um jene Behörde handelt, die das ECG zu vollziehen hat (das wäre stets die Bezirksverwaltungsbehörde und somit in vielen Fällen gleichzeitig die Gewerbebehörde). Bedauerlicherweise gibt es dazu derzeit keine klare und verbindliche Aussage.

### **Tipp:**

Wir empfehlen jedenfalls zur Sicherheit die Gewerbebehörde anzuführen.

- Sicher ist allerdings, dass bei all jenen Tätigkeiten, die einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen, die diesbezüglichen Aufsichtsbehörden gemeint sind (zB Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Telekom-Control-Kommission oder Wertpapieraufsicht);
- die **Kammer** (zB Wirtschaftskammer), der **Berufsverband** oder eine ähnliche Einrichtung, der der Dienstanbieter angehört, die **Berufsbezeichnung** und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie ein Hinweis auf die anwendbaren **gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften** und den **Zugang** zu diesen.

Berufsverband umfasst Einrichtungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft wie auch freiwillige Vereinigungen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei den jeweiligen Fachgruppen, Fachverbänden, Wirtschaftskammern in den Bundesländern und der Wirtschaftskammer Österreich sollte zumindest die entsprechende Landeskammer genannt werden. Unter den „anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften“ sind jedenfalls spezifische gesetzliche Vorschriften, wie zB Maklergesetz oder Ausübungsregeln zu verstehen. Ob darunter auch die Gewerbeordnung zu verstehen ist, ist nicht endgültig geklärt.

**Tipp:**

Wir empfehlen jedenfalls zur Sicherheit die Gewerbeordnung anzuführen.

- Dabei müssen nicht die gesamten Rechtsvorschriften auf der Website wiedergegeben werden, sondern es genügt, wenn die Bezeichnung der Rechtsvorschriften angegeben wird, ergänzt zB um den Hinweis auf die kostenlos zugängliche Website des Rechtsinformationsservices des Bundeskanzleramtes, wo die jeweils aktuelle Version der Rechtsvorschriften abrufbar ist: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at);
- die **Umsatzsteueridentifikationsnummer**, sofern vorhanden;

**Tipp:**

All diese Informationen kann man entweder selbst in seinen Web-Auftritt einbauen; Wirtschaftskammermitglieder können dazu auch auf ihren persönlichen Eintrag im Firmen A-Z von wko.at verlinken (Infos unter [callcenter@wko.at](mailto:callcenter@wko.at)).

- 
- sofern **Preise** angeführt werden - das E-Commerce-Gesetz selbst zwingt noch nicht dazu, es kann dies aber auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sein (zB Preisauszeichnungsgesetz) - sind auch diese **leicht les- und zuordenbar** anzugeben. Es muss auch klar erkennbar sein, ob die Preise einschließlich **Umsatzsteuer** (gegenüber Verbrauchern nach Preisauszeichnungsgesetz verpflichtend) sowie aller **sonstigen Abgaben und Zuschläge** ausgezeichnet sind und ob darin **Versandkosten** enthalten sind;
- wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) verwendet werden, müssen diese für den Nutzer speicher- und ausdrückbar zur Verfügung stehen. Das ECG selbst verpflichtet aber nicht dazu, AGB zu verwenden.